

Addendum zum Standard eCH-0020 Meldegründe

Name	Addendum zum Standard Meldegründe
Standard-Nummer	eCH-0020
Kategorie	Standard
Reifegrad	
Version	Betrifft Version 2.2 des Standards
Ausgabedatum	2011-05-20
Sprachen	Deutsch, Französisch
Autoren	Fachgruppe Meldewesen Willy Müller, ISB, willy.mueller@isb.admin.ch Martin Stingelin, Stingelin Informatik GmbH
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument hält, im Sinne eines „Addendum“, Ergänzungen / Präzisierungen zum gültigen Standard fest. Die entsprechenden Hinweise werden in der nächsten Version des Standards in den Standard übernommen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anwendungsgebiet	4
2	Ergänzungen / Präzisierungen	4
2.1	Kapitel 3.1 Grundsätze	4
2.2	Kapitel 4.1.1 Meldung Gesamtdatenbestand	5
2.3	Kapitel 4.2.1 Geburt.....	5
2.4	Kapitel 4.2.2 Tod	6
2.5	Kapitel 4.2.6 Aufhebung Trennung	6
2.6	Kapitel 4.2.7 Scheidung.....	6
2.7	Kapitel 4.2.8 Zivilstandsänderung Partner	6
2.8	Kapitel 4.2.9 Ungültigerklärung Ehe	6
2.9	Kapitel 4.2.14 Wechsel Ausländerkategorie	7
2.10	Kapitel 4.2.23 Vormundschaftliche Massnahme	7
2.11	Kapitel 4.2.28 Arbeitgeber- / Berufswechsel	7
2.12	Kapitel 4.2.29 Konfessionswechsel.....	7
2.13	Kapitel 4.2.32 Antrag Verlängerung Ausländerbewilligung.....	8
2.14	Kapitel 4.2.34 Auflösung Partnerschaft.....	8
2.15	Kapitel 4.2.36 Änderung Sorgerecht.....	8
2.16	Kapitel 4.2.37 Änderung Beziehungsdaten	8
2.17	Kapitel 4.2.39 Wechsel vormundschaftliche Massnahme	9
2.18	Kapitel 4.3 Korrekturen	9
2.19	Kapitel 4.3.1 Korrektur Person.....	9
2.20	Kapitel 4.3.2 Korrektur Meldeverhältnis	9
2.21	Kapitel 4.3.3 Korrektur Adressdaten	9
2.22	Kapitel 4.3.4 Korrektur Berufsdaten	9
2.23	Kapitel 4.3.5 Korrektur Identifikatoren.....	10
2.24	Kapitel 4.3.6 Korrektur Zusatznamen.....	10
2.25	Kapitel 4.3.7 Korrektur Nationalität	10
2.26	Kapitel 4.3.8 Korrektur Zustelladresse	10
2.27	Kapitel 4.3.9 Korrektur Konfession	10
2.28	Kapitel 4.3.10 Korrektur Heimatort.....	10

2.29 Kapitel 4.3.11 Korrektur Ausländerkategorie	10
2.30 Kapitel 4.3.12 Korrektur Zivilstand	11
2.31 Kapitel 4.3.13 Korrektur Geburtsort	11
2.32 Kapitel 4.3.14 Korrektur Todesdatum	11
2.33 Kapitel 4.3.15 Korrektur Korrespondenzsprache	11
3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	11
4 Urheberrechte.....	12

1 Einleitung

Bei der Nutzung von Standards kann es zu Fragen, respektive offenen Punkten kommen, die erst nach der Genehmigung einer Version des Standards gemeldet wurden. Das Addendum hält entsprechende Ergänzungen und Präzisierungen fest, die sonst erst mit der nächsten Version des Standards veröffentlicht werden können.

Einträge im Addendum fließen, sofern es sich nicht um Workarounds zu Version 2.2 handelt, in die Version 3.0 des Standards ein.

1.1 Anwendungsgebiet

Das Addendum bezieht sich ausschliesslich auf die unter „Version“ auf der Titelseite des Dokuments erwähnte Version des Standards.

2 Ergänzungen / Präzisierungen

Nachfolgend werden nur jene Kapitel des erwähnten Standards aufgeführt, zu welchen eine Ergänzung oder Präzisierung festgehalten wurde.

Wird nachfolgend von „terminiert“ gesprochen, so ist es Sache des Empfängers zu bestimmen wie dies konkret zu implementieren ist (löschen oder terminieren mittels „Datum gültig bis“)

2.1 Kapitel 3.1 Grundsätze

Ergänzungen:

Ein optionales Element darf nicht leer geliefert werden. Ist die Information nicht bekannt darf das optionale Element nicht übergeben werden.

Beispiel Name im Pass

Variante 1 Die Information ist bekannt und muss daher übergeben werden.

```
<eCH-0011:foreigner>  
  <eCH-0011:residencePermit>02</eCH-0011:residencePermit>  
  <eCH-0011:residencePermitTill>2010-12-31</eCH-0011:residencePermitTill>  
  <eCH-0011:nameOnPassport>Hanskonrad Muster</eCH-0011:nameOnPassport>  
</eCH-0011:foreigner>
```

Variante 2 Die Information ist nicht bekannt, das Element wird daher nicht übergeben.

```
<eCH-0011:foreigner>  
  <eCH-0011:residencePermit>02</eCH-0011:residencePermit>  
  <eCH-0011:residencePermitTill>2010-12-31</eCH-0011:residencePermitTill>  
</eCH-0011:foreigner>
```

Das Element „householdNumber“ im BaseDelivery wird generell nicht mehr verwendet.

Bei Ereignismeldungen mit fachlichen Gültigkeitsdatum (z.B. Geburtsdatum bei Geburt, Todesdatum bei Tod, Zuzugsdatum bei Zuzug, usw.) muss dieses mit dem eventDate der Meldung übereinstimmen.

Einige fachliche Datumsattribute sind fälschlicherweise als „xs:dateTime“ statt „xs:date“ deklariert. Grundsätzlich gilt für alle fachlichen Datumsattribute, dass diese nur den Tag, nicht aber die Zeit enthalten sollen. Die Zeitangabe wird deshalb in allen Fällen ignoriert.

Jedes Ereignis verfügt über einen Erweiterungspunkt „extension“ vom Typ xs:anyType. Es ist somit bereits mit der Version 1.1 des Standards möglich ergänzende Daten, z.B. Daten gemäss eCH-0101 „Ergänzende Personendaten“, auszutauschen.

2.2 Kapitel 4.1.1 Meldung Gesamtdatenbestand

Ergänzungen:

Es ist zu beachten, dass in einigen Kantonen die Information zur Konfession (religion) nicht ausgetauscht werden darf.

Die Meldung Gesamtdatenbestand enthält die Personendaten per Stichtag der Meldung (eventDate). Ob und in welchem Umfang bei der Meldung des Gesamtdatenbestands zusätzlich auch verstorbene oder weggezogene Personen gemeldet werden sollen, ist zwischen den Schnittstellenpartnern zu definieren.

Das Element „comesFrom“ definiert den Zuzugsort der Person. Falls die Person in der Gemeinde geboren wurde, soll der Zuzugsort leer bleiben (Element „comesFrom“ wird nicht geliefert).

Werden mit der baseDelivery auch Tote gemeldet, so sind auch deren Beziehungen zu liefern.

2.3 Kapitel 4.2.1 Geburt

Ergänzungen:

Bei der Geburtsmeldung fehlen verschiedene Informationen, welche mit einer Meldung Gesamtdatenbestand geliefert würden bzw. für einen eCH-0099-Export notwendig sind (z. B. Zivilstand, Heimatort und Adresse (Meldeverhältnis)). Aus diesem Grund sollen die Angaben anschliessend an die Geburtsmeldung mit folgenden Datenkorrekturmeldungen komplettiert werden:

- Korrektur Person (oder entsprechende detaillierte Korrekturmeldungen)
- Korrektur Meldeverhältnis
- Korrektur Beziehung (wegen „care“ und „nameAtBrth“)

Als Alternative kann auch eine baseDelivery für die betroffene Person erfolgen.

2.4 Kapitel 4.2.2 Tod

Ergänzungen:

Im Todesfall ist das Wegzugsdatum im aktuellen Meldeverhältnis mit dem Todesdatum gleichzusetzen. (Dies bedeutet aber keine Wegzugsmeldung.)

2.5 Kapitel 4.2.6 Aufhebung Trennung

Ergänzungen:

Mit der Meldung wird die bestehende Trennung terminiert.

2.6 Kapitel 4.2.7 Scheidung

Ergänzungen:

Bei der Verarbeitung der Meldung Scheidung wird eine bestehende Beziehung des Typs „Ehepartner“ implizit aufgelöst bez. terminiert.

Mit einer Scheidung wird eine ggf. vorhandene Trennung terminiert.

2.7 Kapitel 4.2.8 Zivilstandsänderung Partner

Ergänzungen:

Bei der Verarbeitung der Meldung Zivilstandsänderung Partner wird eine bestehende Beziehung der Typen „Ehepartner“ oder „Eingetragene Partnerschaft“ implizit terminiert.

Mit der Zivilstandsänderung Partner wird eine ggf. vorhandene Trennung terminiert.

2.8 Kapitel 4.2.9 Ungültigerklärung Ehe

Ergänzungen:

Bei der Verarbeitung der Meldung Ungültigerklärung Ehe wird eine bestehende Beziehung der Typen „Ehepartner“ oder „Eingetragene Partnerschaft“ implizit terminiert.

Bei der Ungültigerklärung einer Ehe wird als Ereignisdatum das Datum der Rechtskraft des Gerichtsurteils übergeben.

Beispiel:

- Heirat am 15.01.2009
- Ungültigerklärung mit Rechtskraft vom 19.02.2010
Zivilstand neu: unverheiratet
Zivilstandsdatum: 19.02.2010

Somit sieht die History für diesen Fall wie folgt aus:
ledig bis 14.01.2009,
verheiratet von 15.01.2009 bis 18.02.2010,
unverheiratet ab 19.02.2010.

2.9 Kapitel 4.2.14 Wechsel Ausländerkategorie

Ergänzungen:

Mit dieser Meldung kann nur ein Beruf mitgegeben werden. Sind bei der Verarbeitung der Meldung mehrere Berufe vorhanden, kann das Empfängersystem nicht wissen, welcher Eintrag anzupassen ist. Das Empfängersystem löscht deshalb alle vorhandenen Berufe und ergänzt den neu gelieferten Beruf.

Damit keine Berufe verloren gehen, muss das Sendersystem die Berufe mit der Korrekturmeldung „Korrektur Berufe“ nachmelden, falls die Person mehr als einen aktiven Beruf gemeldet hat.

2.10 Kapitel 4.2.23 Vormundschaftliche Massnahme

Ergänzungen:

Das Feld „care“ muss immer geliefert werden (obwohl es als optional definiert ist).

2.11 Kapitel 4.2.28 Arbeitgeber- / Berufswechsel

Ergänzungen:

Mit dieser Meldung kann nur ein Beruf mitgegeben werden. Sind bei der Verarbeitung der Meldung mehrere Berufe vorhanden, kann das Empfängersystem nicht wissen, welcher Eintrag anzupassen ist. Das Empfängersystem löscht deshalb alle vorhandenen Berufe und ergänzt den neu gelieferten Beruf.

Damit keine Berufe verloren gehen, muss das Sendersystem die Berufe mit der Korrekturmeldung „Korrektur Berufe“ nachmelden, falls die Person mehr als einen aktiven Beruf gemeldet hat.

2.12 Kapitel 4.2.29 Konfessionswechsel

Ergänzungen:

Es ist zu beachten, dass in einigen Kantonen die Information zur Konfession (religion) nicht ausgetauscht werden darf.

2.13 Kapitel 4.2.32 Antrag Verlängerung Ausländerbewilligung

Ergänzungen:

Mit dieser Meldung kann nur ein Beruf mitgegeben werden. Sind bei der Verarbeitung der Meldung mehrere Berufe vorhanden, kann das Empfängersystem nicht wissen, welcher Eintrag anzupassen ist. Das Empfängersystem löscht deshalb alle vorhandenen Berufe und ergänzt den neu gelieferten Beruf.

Damit keine Berufe verloren gehen, muss das Sendersystem die Berufe mit der Korrekturmeldung „Korrektur Berufe“ nachmelden, falls die Person mehr als einen aktiven Beruf gemeldet hat.

2.14 Kapitel 4.2.34 Auflösung Partnerschaft

Ergänzungen:

Mit einer Auflösung Partnerschaft wird eine ggf. vorhandene Trennung terminiert.

2.15 Kapitel 4.2.36 Änderung Sorgerecht

Ergänzungen:

Der Wegfall des Sorgerechts infolge Volljährigkeit ist mittels „Änderung Beziehungsdaten (correctRelationship) und nicht mittels „Änderung Sorgerecht“ (care) zu übergeben.

2.16 Kapitel 4.2.37 Änderung Beziehungsdaten

Hinweis:

Diese Meldung heisst richtig „Korrektur Beziehungsdaten“ und gehört ins Kapitel 4.3 „Meldung Korrekturen“!

Ergänzungen:

Überschreiben des aktuell gültigen Zustands und terminieren der nicht mehr gelieferten Beziehungen.

Korrekturen:

In der Beschreibung des Standards wird die Beziehung als „type="eCH-0020:correctRelationshipRelationshipType“ ausgewiesen. Korrekt wäre aber der im Schema implementierte eCH-0021:relationshipType.

sequenz	Person; "correctRelationshipPerson" type="eCH-0020:correctRelationshipPersonType"
sequenz	Name des Vaters; "nameOfFather" type="eCH-0021:nameOfParentAtBirthType" optional
sequenz	Name der Mutter; "nameOfMother" type="eCH-0021:nameOfParentAtBirthType" optional
sequenz	Beziehung; "Relationship" type=" eCH-0021:relationshipType " optional, mehrfach
sequenz	Erweiterung "extension" type="xs:anyType" optional

2.17 Kapitel 4.2.39 Wechsel vormundschaftliche Massnahme

Ergänzungen:

Das Feld „care“ muss immer geliefert werden (obwohl es als optional definiert ist).

2.18 Kapitel 4.3 Korrekturen

Ergänzungen:

Als Ereignisdatum ist bei Korrekturmeldungen, wo nicht anders vermerkt, das Tagesdatum zu melden. Welchen Zeitraum die Korrektur betrifft ist nachfolgend bei jeder Korrekturmeldung explizit festgehalten. Grundsätzlich gilt der neu gemeldete Wert ab definiertem Gültigkeitsbeginn bis unendlich.

Sofern vor der Korrektur kein spezifisches Ereignis gemeldet wurde, gelten die Daten ab erstem Laden des Registers (baseDelivery).

2.19 Kapitel 4.3.1 Korrektur Person

Ergänzungen:

Anstelle der Meldung „Korrektur Person“ sind die spezifischen Korrekturereignisse gemäss Kapitel 4.3.2 bis 4.3.15 zu verwenden. Das Ereignis „Korrektur Person“ wird ab Version 3.0 nicht mehr vorhanden sein.

Die Meldung korrigiert die aktuell gültigen Daten der Person.

2.20 Kapitel 4.3.2 Korrektur Meldeverhältnis

Ergänzungen:

Die korrigierten Daten gelten ab dem mit der Korrektur gemeldeten Zuzugsdatum.

2.21 Kapitel 4.3.3 Korrektur Adressdaten

Ergänzungen:

Das Ereignis „Korrektur Adressdaten“ ist strukturell nicht korrekt. Die Korrektur der Adressdaten soll daher mittels „Korrektur Meldeverhältnis“ gemeldet werden.

Die Meldung korrigiert die aktuell gültigen Daten der Person (konkret: ab dem aktuellen Zuzugsdatum der Person).

2.22 Kapitel 4.3.4 Korrektur Berufsdaten

Ergänzungen:

Die korrigierten Daten gelten ab dem mit der Korrektur gemeldeten Ereignisdatum.

2.23 Kapitel 4.3.5 Korrektur Identifikatoren

Ergänzungen:

Die Daten aller gemeldeten Elemente (auch officialName und firstName) gelten ab der Erstaufnahme der Daten für die betreffende Person (baseDelivery, Geburt, Zuzug).

2.24 Kapitel 4.3.6 Korrektur Zusatznamen

Ergänzungen:

Es werden die aktuell gültigen Daten überschrieben.

Eine korrekte Abbildung ist mit der vorliegenden Schema-Version nicht möglich.

2.25 Kapitel 4.3.7 Korrektur Nationalität

Ergänzungen:

Die Daten gelten ab dem mitgelieferten Gültigkeitsdatum (nationalityValidFrom).

2.26 Kapitel 4.3.8 Korrektur Zustelladresse

Ergänzungen:

Die Daten gelten ab dem gemeldeten Gültig-Ab-Datum (contactValidFrom) bis zum Gültig-Bis-Datum (contactValidTill).

2.27 Kapitel 4.3.9 Korrektur Konfession

Ergänzungen:

Die Daten gelten ab dem mitgelieferten Gültigkeitsdatum (religionValidFrom).

2.28 Kapitel 4.3.10 Korrektur Heimatort

Ergänzungen:

Die Daten gelten ab Aufnahme der Person ins Register (baseDelivery, Geburt, Zuzug).

2.29 Kapitel 4.3.11 Korrektur Ausländerkategorie

Ergänzungen:

Die Daten gelten ab gemeldetem Ereignisdatum, betreffen aber nur die aktuell gültige Ausländerkategorie.

Beispiel:

Meldung 1: Ereignisdatum 1.2.2010, Bewilligung Typ "L" gültig bis 1.6.2010

Meldung 2: Ereignisdatum 1.4.2010, Bewilligung Typ "A" gültig bis 1.10.2010

Korrektur: Ereignisdatum 1.3.2010, Bewilligung Typ "B" gültig bis 1.5.2011

Bis zur Korrektur war die Bewilligung von 1.2.2010 bis 31.3.2010 gültig, da sie am 1.4. von der Bewilligung Typ „A“ abgelöst wurde.

Nach der Korrektur war die Bewilligung vom Typ „L“ vom 1.2.2010 bis zum 28.2.2010 gültig, da ab der Korrektur nur noch die Bewilligung vom Typ „B“ gültig ist.

2.30 Kapitel 4.3.12 Korrektur Zivilstand

Ergänzungen:

Gültig ab gemeldetem Zivilstandsdatum (dateOfMaritalStatus).

2.31 Kapitel 4.3.13 Korrektur Geburtsort

Ergänzungen:

Die Daten gelten ab Aufnahme der Person ins Register (baseDelivery, Geburt, Zuzug).

2.32 Kapitel 4.3.14 Korrektur Todesdatum

Ergänzungen:

Die Daten gelten ab dem mitgelieferten Todesdatum (dateOfDeath).

2.33 Kapitel 4.3.15 Korrektur Korrespondenzsprache

Ergänzungen:

Die Daten gelten ab Aufnahme der Person ins Register (baseDelivery, Geburt, Zuzug).

3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche **eCH** referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtig-

keit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

4 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.